

Zulassungsrichtlinien für den Celler Weihnachtsmarkt 2024



Rahmenbedingungen / Veranstaltungszweck

Zur Adventszeit verwandelt sich die Stadt Celle mit ihrer wunderschönen Altstadt seit über 50 Jahren in ein weihnachtliches Kleinod. Die Fachwerkhäuser, Kirchen, Museen und Straßenzüge im Altstadtkern werden stimmungsvoll beleuchtet und teilweise geschmückt. Das Highlight in dieser Zeit ist aber der Celler Weihnachtsmarkt, der Ende November bis nach Weihnachten für Gäste von nah und fern öffnet.

Celle ist eine Stadt, die Tradition und Moderne charmant vereint. Das zeigt sich deutlich im Bereich der Altstadt, wo den jahrhundertealten Häusern neues Leben eingehaucht wurde. Und auch der Celler Weihnachtsmarkt bleibt diesem Motto treu. So schätzen die Besucherinnen und Besucher einerseits die traditionelle Ausrichtung des Marktes und sind Neuerungen gegenüber stets aufgeschlossen. Dank der Vielfalt und der Attraktivität der Stände ist der Weihnachtsmarkt weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und beliebt.

Der Weihnachtsmarkt in Celle gilt als Publikumsmagnet für Einheimische und Gäste aus ganz Deutschland, aber auch Gäste aus den Nachbarländern kommen in die frühere Residenzstadt, um das ganz besondere Flair vor der historischen Fachwerkkulisse zu genießen. Es machen sich auch Reisebusse auf den Weg, um Ausflüglern Celle mit seinen Geschäften und dem Weihnachtsmarkt näherzubringen. Auch der Celler Wochenmarkt wird mittwochs und samstags in unmittelbarer Nähe zum Weihnachtsmarkt aufgebaut und kann so von den Besuchern genossen werden.

Der Celler Weihnachtsmarkt insgesamt lädt mit seinen Spielzeughütten, Schmuck-, Kunstgewerbe- und Süßwarenständen zum weihnachtlichen Einkauf ein. Ausschank- und Imbissbetriebe bieten in vorweihnachtlicher Atmosphäre die Möglichkeit des Verweilens und des Beisammenseins.

Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Die Vielfalt des Angebots soll die Besucher dazu einladen den gesamten Weihnachtsmarkt zu entdecken zu bummeln und die verschiedenen Stände zu besuchen.

Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment, wie zum Beispiel das gleichzeitige Anbieten von alkoholischen Getränken und Speisen an einem Stand, dient nicht dem Zweck der Veranstaltung und ist auf dem Celler Weihnachtsmarkt nur in Ausnahmefällen zulässig.

Nicht zugelassen werden Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen, Werbeveranstaltungen jeglicher Art, sofern nicht mit dem BgA Weihnachtsmarkt der Stadt Celle abgestimmt.

Um dem attraktiven Umfeld Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgenden Regeln:

1. Veranstaltung und Veranstalter

Der Betrieb gewerblicher Art Weihnachtsmarkt der Stadt Celle (nachfolgend Veranstalter oder BgA Weihnachtsmarkt genannt) veranstaltet vom 25.11.2024 bis zum 29.12.2024 den Celler Weihnachtsmarkt in Celle.

2. Geltungsbereich

Diese Zulassungsrichtlinien gelten sowohl für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren, als auch für die Durchführung der Veranstaltung und sind damit für alle Bewerber und Teilnehmer gleichermaßen verbindlich. Die Bewerber erklären sich mit Abgabe ihrer Bewerbung mit diesen Zulassungsrichtlinien und der Satzung der Stadt Celle für den Celler Weihnachtsmarkt sowie der Satzung der Stadt Celle über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt einverstanden und akzeptieren diese auch im Falle einer Zulassung für den Celler Weihnachtsmarkt.

3. Zulassung

Jeder zur Teilnahme zugelassene Bewerber erhält nach Beendigung des Auswahlverfahrens ein Bestätigungsschreiben („Zulassungsbestätigung“) vom Veranstalter (befristet für einen Markt). Durch fristgerechte Rücksendung der unterzeichneten Teilnahmebestätigung, innerhalb einer Woche nach Erhalt, bestätigt der Teilnehmer die verbindliche Teilnahme am Celler Weihnachtsmarkt 2024 zu den dort genannten Konditionen. Es dürfen nur die in der zugegangenen Zulassungsbestätigung bezeichneten Artikel zum Verkauf kommen. Über Sortimentserweiterungen oder -änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers bis zu sechs Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes. Der endgültige Standplatz wird dem Teilnehmer bei Aufbaubeginn vom Veranstalter mitgeteilt.

4. Standpreise

Die zur Teilnahme berechtigten und ausgewählten Anbieter, Aussteller oder Marktbesicker verpflichten sich, an den Veranstalter ein von diesem festgesetztes Entgelt, welches zur Durchführung des Marktes erforderlich ist, bis zu dem in der Rechnung angegebenen Termin zu entrichten. Die Standgebühr für den Weihnachtsmarkt ist in zwei Teilbeträgen (1. Teil vor Beginn des Marktes, 2. Teil ca. zur Mitte des Marktes) fällig. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann dies zum Ausschluss - auch für die Folgejahre - führen.

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach Sortiment und Standgröße. Anhand der Gebührentarife in der Weihnachtsmarktsatzung können die Quadratmeterpreise der einzelnen Anbietergruppen nachvollzogen werden. Bei der Berechnung des Entgelts wird die absolute Standfläche des geöffneten, betriebsbereiten Standes mit allen Überständen in Ansatz gebracht. Bei gastronomischen Angeboten wird der Kundenbereich zu 50% berechnet, der Bereich Zubereitung/Personal zu 100%. Gemessen von Außenwand zu Außenwand, bzw. Tresenkante kundenseitig.

Außerhalb des Standes aufgestellte Warenauslagen, -stände, Körbe, Schirme, Stehtische, Aufsteller, Sitzmöglichkeiten o. ä. bedürfen der Zustimmung des Veranstalters und werden ggf. über den Punkt „Nebenflächen“ in Rechnung gestellt, wenn sie bewilligt werden. Die in der Zulassungsbestätigung angegebenen Standmaße sind verbindlich. Bei Abweichungen besteht kein Platzanspruch. Der Veranstalter ist berechtigt die Standmaße nachzumessen und bei Abweichungen zum Vertragsmaß entsprechend nachzuberechnen. Eine teilweise Erstattung bei kleineren Maßen erfolgt nicht.

5. Miethütte

Sollte der Marktbesicker eine Miethütte benötigen, hat diese den Kriterien gemäß dieser Zulassungsrichtlinien zu entsprechen.

6. Auf- und Abbau

1. Es dürfen nur Stände aufgestellt werden, welche vorab vom Veranstalter genehmigt wurden. Der Aufbau findet an mindestens drei Werktagen vor Beginn des Weihnachtsmarktes statt. Außerhalb des Standes sind auf der Marktfläche keine Waren-, Materiallagerungen oder das Aufstellen von Geräten erlaubt.

2. Jeder Teilnehmer erhält im Sinne einer zügigen und stressfreien Aufbauphase einen Aufbautermin. Dieser ist unbedingt einzuhalten. Erfolgt der Aufbau nicht zu diesem Zeitpunkt, kann der Veranstalter die Aufbaugenehmigung entziehen, das Standentgelt wird trotzdem in voller Höhe fällig.

3. Die Einweisung in den genauen Standplatz erfolgt zur vorgegebenen Zeit vor Ort. Ein rechtlicher Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Lärmintensive Arbeiten sind bis spätestens 22:00 Uhr abzuschließen, um Belästigungen der Anlieger auszuschließen.

Die unbehinderte Zu- bzw. Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge (geradlinige Mindestdurchfahrbreite von 3,50 m) ist während der gesamten Aufbau-, Markt- und Abbaizeit sicherzustellen! Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten!

4. Am Eröffnungstag des Weihnachtsmarkts vor Marktbeginn werden die fertig dekorierten Stände ab 10:00 Uhr durch den Veranstalter abgenommen und dürfen nur nach erfolgter Abnahme bzw. nach Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel weiterbetrieben werden.

5. Der Abbau der Stände beginnt am letzten Markttag direkt nach Marktschluss und ist wegen der Endreinigung des Veranstaltungsplatzes spätestens am Folgetag bis 15:00 Uhr zu beenden. Der beim Abbau der Stände anfallende Müll muss vom jeweiligen Standbetreiber entsorgt werden. Die Fläche im Bereich des Standes ist besenrein zu übergeben. Vorzeitiges Ausräumen/Abbauen führt - neben der Pflicht zur Zahlung der in der Satzung geregelten Ordnungswidrigkeit - zum Ausschluss für die Folgejahre. Alle Standbetreiber sind verpflichtet, für die Einhaltung dieses Termins rechtzeitig Sorge zu tragen. Erfolgt der Abbau nicht rechtzeitig, kann die Stadt Celle den Stand auf Kosten des betreffenden Teilnehmers durch Dritte abbauen lassen.

7. Stromversorgung

1. Um den EVU-Sicherheitsbestimmungen gerecht zu werden, muss die Stromversorgung des Standes den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die verwendeten elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel müssen den gültigen Regeln und Bestimmungen entsprechen. Insbesondere ist ein gültiges Prüfprotokoll nach DGUV/V3 (Arbeitsschutz) der verwendeten elektrischen Betriebsmittel mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen. Die zum Einsatz kommenden nichtstationären oder stationären Anlagen müssen für einen gewerblichen Einsatz im Freien geeignet und zugelassen sein.

2. Die elektrische Beheizung des Standes ist untersagt.

3. Der Veranstalter beauftragt einen Elektro-Fachbetrieb, die erforderlichen Stromanschlusskästen aufzustellen (weiteste Entfernung bis zum Stand = 50 m). Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich. Die angeschlossenen Kabel sind zu kennzeichnen, so dass eine Zuordnung der jeweiligen Stromabnehmer problemlos möglich ist. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/Kabelmatte o. ä.). Hierfür ist ausdrücklich der Teilnehmer verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass nur Kabel verwendet werden, die für den Außenbereich geeignet und im Querschnitt ausreichend sind. Wegstreckenverluste sind dabei zu berücksichtigen. Weiterhin ist der Leistungsbedarf der angeschlossenen elektrischen Geräte für die Strombereitstellung zu berücksichtigen, um Überlastungen zu vermeiden.

4. Der Stromverbrauch wird pauschal nach jeweiligem Anschluss abgerechnet.

Bereitstellungskosten pro Anschluss (netto): (netto)		Pauschale Stromverbrauch
230V/16A	132,50 €	275,00 €
400V/16A	160,00 €	438,00 €
400V/32A	195,00 €	1.035,00 €
400V/63A	270,00 €	1.758,00 €

Vermietung von Material durch den Elektro-Fachbetrieb an die Marktbesicker, Anschlussarbeiten sowie Elektroinstallationen, Reparaturen in den Ständen oder am Material der Marktbesicker, Reparaturen im Rahmen der Störungsbehebung (Rufbereitschaft) sowie

daraus resultierende Fahrzeiten und Arbeitszeiten sind zwischen dem jeweiligen Verursacher / Standinhaber und dem Elektrofachbetrieb direkt abzurechnen.

8. Wasserversorgung

1. Für Stände mit Wasserbedarf werden Wasserverteiler frostgeschützt bereitgestellt (weiteste Entfernung bis zum Stand = 50 m). Der Teilnehmer ist für den Anschluss an seinen Stand selbst verantwortlich. Die angeschlossenen Schläuche sind zu kennzeichnen, so dass eine Zuordnung der jeweiligen Wasserentnehmer problemlos möglich ist. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht (Kabelbrücke/Kabelmatte o. ä.). Hierfür ist ausdrücklich der Teilnehmer verantwortlich.

2. Die Kosten des Wasserverbrauchs ergeben sich aus den Bereitstellungskosten pro Anschluss und dem pauschalen Wasserverbrauch, aufgliedert in Süß- und Backwaren, Verkaufsstände, Fahrgeschäfte und Ausschankstände und Imbisse.

3. Der Wasserverbrauch wird wie folgt abgerechnet:

Bereitstellungskosten pro Anschluss (netto):	132,50 €
Pauschale Wasserverbrauch (netto)	
Süß- und Backwaren, Verkaufsstände, Fahrgeschäfte	108,00 €
Ausschankstände, Imbisse	184,00 €

4. Bitte beachten Sie, dass für Wasser, das für den menschlichen Gebrauch, z. B. zur Herstellung von Speisen und Getränken, zum Kochen und Waschen etc. benötigt wird, nur Trinkwasserschläuche verwendet werden dürfen, die der gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen. Abwasser darf nur in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Ggf. muss eine Pumpe zwischengeschaltet werden, um kleine Höhenunterschiede zu überwinden. Alle Stände bei denen Fettanteile im Abwasser anfallen, müssen einen Fettabscheider vorhalten! Ansonsten ist eine alternative Abwasserentsorgung anzugeben.

9. Müll

1. Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Dies kann zu einem Verweis von der Marktfläche - auch für die Folgejahre - führen. Die Flächen rund um den Stand sind von den Marktbeschickern ständig sauber zu halten. Dazu sind Arbeitsmittel wie Besen, Handfeger und Kehrblech selbstverständlich an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

Die Standbetreiber können beim Veranstalter nummerierte, abschließbare 240 ltr. Mülltonnen bestellen. Die Kosten für die Mülltonnen ergeben sich aus den Bereitstellungskosten (42,00 €/Mülltonne netto) und der Anzahl der erfolgten Leerungen (29,00 €/Leerung netto). Diese Kosten werden nach Vorliegen der Rechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle im Anschluss an den Weihnachtsmarkt in Rechnung gestellt. Die Bereitstellungskosten werden auch bei bestellten, aber nicht abgeholt Tonnen dem jeweiligen Marktbeschicker in Rechnung gestellt!

2. Pappen, Papier, Dosen und Glas sind in jedem Fall bereits im Stand getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Alle Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen und müssen vom Standbetreiber gesondert entsorgt werden. Nach § 7 GewAbfV sind diese Abfälle dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen. Es stehen keine öffentlichen Container oder Mülleimer zur Verfügung!

5. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Celle überprüft. Dazu gibt jeder Teilnehmer bereits auf dem Bewerbungsbogen die Einwilligung, dass seine Daten hinsichtlich der Anschrift und des Sortimentes (nur bei Zulassung zum Markt) auch an den Zweckverband weitergegeben werden dürfen.

10. Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Kunsthandwerk (Produkte, die am Stand selbst hergestellt werden und/oder mindestens ca. 75% der ausgestellten Produkte handgemacht)
2. Verkaufsstände mit Geschenkartikeln oder Waren, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind
3. Imbisse/Speisen
4. Ausschankgeschäfte
5. Back- und Süßwarengeschäfte
6. Fahrgeschäfte

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

11. Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, wird für jede der Anbietergruppen eine Höchstzahl der Stände festgelegt. Dies geschieht auch, um wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen. Bewerbungen mit Produktspezialisierung und Sortimentstiefe erhalten den Vorrang vor breiten, undifferenzierten Sortimenten.

12. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden; jedenfalls muss während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

13. Änderungsmitteilungen

Dem Bewerber obliegt es, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

14. Erscheinungsbild der Stände

Die Marktstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf dem Celler Weihnachtsmarkt aus Massivholz gebaut sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair beibehalten. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit Wänden und Bedachung konzipiert sein; sie müssen die brandschutztechnischen Vorschriften erfüllen. Kleinteilige, individuell gestaltete Stände in naturnaher Optik, unter Verwendung natürlicher Materialien, werden vor großen Verkaufseinheiten gesucht. Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen. Bevorzugt werden Stände mit Satteldach. Die Giebel der Stände sollten sich wegen des Erscheinungsbildes an der Frontseite befinden (giebelständiges Satteldach).

Es können in Einzelfällen Stände zugelassen werden, die nicht den Richtlinien entsprechen, im öffentlichen Interesse aber wegen ihrer besonderen und ausgefallenen Bauweise eine beson-

dere Bereicherung und Steigerung der Attraktivität des Weihnachtsmarktes darstellen. Voraussetzung ist dabei ein dem Weihnachtsmarkt entsprechendes Warenangebot und nach Möglichkeit ein Aufbaustandort außerhalb der normalen Reihenbebauung.

Es wird besonders Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comicartige und poppige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können deshalb nicht zugelassen werden; gleiches gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen oder Produkten und Veranstaltungen, nicht im Zusammenhang mit dem Celler Weihnachtsmarkt stehen. Für die Außenbeleuchtung der Stände ist im Regelfall nur warm-weißes Licht zulässig (bitte beachten Sie, dass Licht auch kalt-weiß sein kann und blau erscheint – dieses Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht ist ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrgeschäfte.

Besonderer Wert wird bei der Gestaltung der Stände auch auf eine Dekoration der Dächer gelegt. Übergroße Produktschilder sollen vermieden werden. Hinweis- und Preisschilder für das Warenangebot dürfen ausschließlich im Inneren des Standes angebracht werden und dürfen die weihnachtliche Dekoration des Standes nicht über Gebühr stören.

Sollten Sie sogenannte Kundenstopper oder Warenauslagen jeder Art (zum Beispiel Ständer, Regale, Vitrinen) außerhalb des Standes aufstellen wollen, ist dies vorher schriftlich beim Veranstalter einzureichen und von diesem zu genehmigen. Die Stände sind im Hinblick auf Größe, Form, Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung im Bewerbungsbogen zum Celler Weihnachtsmarkt entsprechend durch Bildmaterial (= Fotos) zu dokumentieren. Für Stände, die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen sowie Ansichten vorzulegen, aus der der zukünftige Stand ersichtlich ist.

15. Auswahlkriterien – Punktekatalog

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Ziffer 10 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen:

Kriterium / Kategorien	Punktzahl
1. Bauform / Bauweise / Gestaltung	
Äußere Gestaltung des Standes	
Vollständig in Massivholz	
- Fassade (Frontseite)	10
- Rückwand	5
- je Seitenwand	5
Vollständig in Fachwerkoptik mit Echtholz	
- Fassade (Frontseite)	6
- Rückwand	3
- je Seitenwand	3
Vollständig in Holzoptik	
- Fassade (Frontseite)	4
- Rückwand	2
- je Seitenwand	2
Vollständig in Fachwerkoptik	
Fassade (Frontseite)	3
Rückwand	1
je Seitenwand	1
Bedachung Satteldach (giebelständig)	10
Giebelständig ist zumindest ein Erker ausgebildet	3
Bedachung aus Naturmaterialien	10
Bedachung aus Natur nachempfundenen Materialien	5

Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Besucher	
Vollständig	15
Teilweise	5
Nicht barrierefrei	0

Beachten Sie zur Beantwortung der Frage nach Barrierefreiheit bitte die folgende, als Grundlage zur Bewertung, maßgebliche Definition zur Barrierefreiheit:

- "Vollständig" barrierefrei sind nur Hütten, die ebenerdig zu erreichen sind, oder (Seit Januar 2020 gilt anstelle der DIN 18040-2 die Verordnung „Barrierefreies Wohnen Berlin“. Danach sind „barrierefreie“ Schwellen bis 2 cm zulässig. Die Podesttiefe muss dann > oder = 1,50 m messen, damit der Rollstuhlfahrer auch wenden kann). Sobald auch nur eine kleine Stufe zu überwinden ist (ausgelegter Fußboden vor dem Stand - Höhe 2 - 7 cm) oder ein Bereich nur über eine Rampe erreicht werden kann, bedeutet das "teilweise". Nicht barrierefrei bedeutet, dass eine Stufe > 7 cm überwunden werden muss, ohne dass eine Rampe zur Verfügung steht.

2. Mottogerechte Ausgestaltung des Standes

Beleuchtung der Stände

Gedämpfte Beleuchtung ohne farbige Gläser oder farbige Leuchtmittel (Grundton der verwendeten Lichtfarbe ist grundsätzlich warm-weiß)	10
Verwendung von LED-Beleuchtung (komplett)	15
Verwendung von LED-Beleuchtung (mindestens 50 %)	5

Beleuchtete Tannengirlanden	mind. 20 cm Ø	unter 20 cm Ø
im gesamten vorderen Bereich	20	10
entlang der seitlichen Dachtraufen	10	5
im gesamten hinteren Bereich	10	5

Aufgrund der Nachhaltigkeit und somit Wiederverwendbarkeit sind ab 2023 künstliche Tannengirlanden vom Standbetreiber zu besorgen.

Dekoration

Dekoration im Stand mit echtem Tannengrün, soweit gesetzlich zulässig (bei Verwendung von künstlichem Grün ist der Grund dafür anzugeben)	10
Weihnachtliche Dekoration mit mind. drei verschiedenen Weihnachtsschmuck- Elementen (z. B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne)	10

3. Kundenorientierung

Welche Werbemaßnahmen werden von Ihnen für den Markt getroffen?

Hier bieten sich vielfältige Möglichkeiten wie Annoncen in den verschiedenen lokalen Medien, eigene Internetseite, Facebook, Magnettafeln an eigenen Fahrzeugen usw.

2 Punkte pro Maßnahme
(max. 20 Punkte möglich)

Kinderfreundlichkeit - Durchführung oder Beteiligung an Aktionen für Kinder

Beispiele hierzu:

Rabattaktionen, kleine Geschenke zum Nikolaustag, Malstifte, Bastelbögen, Kindermenü usw.

1 Punkt pro Maßnahme
(max. 10 Punkte möglich)

Spezielle Kindermöbel, Anstelltreppen, Wickeltisch o. ä.

5 Punkte pro Maßnahme
(max. 20 Punkte möglich)

(Bitte um Angabe in welcher Form diese getroffen werden)

Eigene Herstellung der Waren vor Ort (nur Anbietergruppe 1) 20

4. Ansprechende Waren- und Produktpräsentation

Einheitliche Bekleidung des Standpersonals	10
Qualitätsnachweise:	
Biosiegel (mind. 25 % des gesamten Angebotes mit Nachweisen)	10
Fair-Trade-Produkte (mind. 25 % des gesamten Angebotes mit Nachweisen)	10
Produktherstellung und Bearbeitung vor Ort (mind. 50 % des Angebotes mit Angabe der Tätigkeiten)	
(Anbietergruppe 3 + 5)	10

5. Regionaler Bezug

Betriebssitz im Landkreis Celle	10
Waren mit regionalem Bezug zu Celle und Region (30 km Umkreis)	bis zu 10
(bezieht sich auf das Hauptprodukt, je 10 % Anteil am fertigen Produkt = 1 Punkt, Nachweise der Bezugsquelle sind beizufügen)	

6. Altbeschickerregelung

Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zusammenarbeit mit der Stadt Celle einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren den Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).

Dieser Vorrang entfällt, soweit in der jeweiligen Anbietergruppe nach Ziff. 10 kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der gem. Ziffer 13 vorgegebenen Quote ein Wert von unter 1 (z. B. 9 Getränkestände = 0,9), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.

Anhand der Angaben im Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien nach Ziffer 1. - 5. mit Punkten bewertet. Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung in Ziffer 6. bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen.

Im Übrigen entscheidet bei Punktegleichheit im Bereich der Höchstzahlgrenze und im Zweifel das Los, wenn es keinen Altbeschickervorrang gibt.

16. Zulassungskonferenz

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt in einem Gremium (sog. Zulassungskonferenz), das mit mindestens drei Mitarbeitern der Stadt Celle besetzt ist. Das Gremium legt auch die endgültige Zahl der Standplätze für die einzelnen Anbietergruppen fest. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

17. Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung des Punktes 15 erfolgen.

18. Absage oder Unterbrechung der Veranstaltung

Der Veranstalter behält sich vor, den Celler Weihnachtsmarkt abzusagen oder zu schließen, sollte durch äußere Umstände oder höhere Gewalt, Gefahr im Verzug sein. Im Falle einer solchen Schließung hat der Standbetreiber keinen Anspruch gegenüber der Stadt Celle auf Erstattung des Standgeldes oder Teilen daraus.

19. Besondere Auflagen

Die Teilnehmer am Weihnachtsmarkt sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze, die Anordnungen und Auflagen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie der Ordnungsbehörden und anderer Behörden zu beachten und zu befolgen. Insbesondere weist der Veranstalter auf folgendes hin:

1. Die Stadt Celle fordert den Nachweis, dass der Versicherungsschutz bei allen von den Standbetreibern zum Weihnachtsmarkt eingesetzten Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Verkehrsmitteln, besteht. Dieses bestätigen die zugelassenen Teilnehmer bereits mit Rücksendung ihrer Teilnahmebestätigung.
2. Sämtliche Waren sollen in einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis angeboten werden.
3. Die einzelnen Aussteller haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift in deutlich lesbarer und sichtbarer Form an dem Stand auf der Veranstaltung anzubringen, mindestens DIN A5-Größe.
4. An Verkaufsständen mit Alkohol im Sortiment ist ein Aushang anzubringen, woraus hervorgeht, dass die Abgabe von alkoholhaltigen Waren an Jugendliche unter 18 Jahren nicht gestattet ist. (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit). Die Standbetreiber selbst, sowie sämtliche Mitarbeiter dieser sind verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Zugelassene Teilnehmer sind verpflichtet, die erforderliche Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes mindestens sechs Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes bei der zuständigen Behörde einzureichen.
5. Brandschutz: Das den Teilnahmebestimmungen beiliegende „Merkblatt Brand- und Personenschutz für Veranstaltungen in der Celler Altstadt - Stand 17.09.2019“, der Stadt Celle, ist zu beachten. Aus Gründen des Brandschutzes muss in jedem Stand mindestens ein geprüfter, zugelassener, funktionsfähiger Feuerlöscher vom Typ PG 6 (Pulverlöscher, 6 kg, Brandklasse ABC) vorhanden und einsatzbereit sein. In Ständen, in denen mit heißem Fett gearbeitet wird (Imbissbetriebe), muss zusätzlich ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F) vorhanden und einsatzbereit sein (Die Ablauffrist für Feuerlöscher ist ab dem Prüfungsdatum nach 2 Jahren. Prüfsiegel beachten!). Das Standpersonal muss mit der Bedienung des Löschers vertraut sein.
Für den Umgang mit Propangas gilt das Merkblatt der Stadt Celle „Auflagen zum Brandschutz in Celle vom 17.09.2019: Verwendung von Flüssiggas bei Großveranstaltungen“. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einer sachkundigen Fachfirma bescheinigt und durch ein aktuelles Prüfprotokoll dokumentiert werden. Die Abnahme der Flüssiggasanlage wird vor Veranstaltungsbeginn durchgeführt. Zeiten werden dem Standbetreiber vorher rechtzeitig mitgeteilt. Sollte der Prüfer einen Stand nicht zulassen, muss der aufgetretene Fehler umgehend repariert werden. Der Stand bleibt bis zur Behebung des Fehlers auf Kosten des Betreibers geschlossen. Die Kosten des Prüfverfahrens und etwaige Fehlerbehebungen trägt allein der Standbetreiber.
6. Lebensmittelhygiene: Personen, die Speisen zubereiten, müssen nach den für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein. Die Gesundheitszeugnisse (Fotokopie) sind am Standplatz zur Einsichtnahme bereit zu halten. Evtl. erforderliche Gesundheitszeugnisse werden von den Gesundheitsämtern ausgestellt. Der den Bewerbungsunterlagen beiliegende Lebensmittelhygienebogen ist ausgefüllt direkt an den Landkreis Celle zu senden.
7. Steuerliche / rechtliche Genehmigungen: Für etwaige erforderliche, weitere steuerliche / rechtliche Genehmigungen hat der Standbetreiber selbst zu sorgen. Ausgenommen hiervon ist die Sondernutzungsgenehmigung.
8. Marketing und Pressearbeit / Rahmenprogramm: Der BgA Weihnachtsmarkt der Stadt Celle sorgt als Veranstalter des Weihnachtsmarktes ausschließlich für die Marketing- und Pressearbeit, sowie für das Rahmenprogramm auf dem Weihnachtsmarkt. Einzelaktionen der Standbetreiber (z. B. Verlosungen, Wettbewerbe, Abspielen von Musik u. ä.) sind nur in Absprache mit dem Veranstalter, Fachdienst 16 der Stadt Celle, sowie nach Anmeldung bei

der GEMA zulässig. Sonderaktionen, wie z. B. Einladungen an Kindergärten, Aktionen mit gemeinnützigen Vereinen oder Verbänden o. ä. sind zur Terminkoordinierung mit dem Veranstalter rechtzeitig abzusprechen.

Sonstige werbliche Maßnahmen sind im Bewerbungsbogen unter Punkt 3 „Kundenorientierung“ mit aufzuführen und werden bei entsprechender Zulassung zum Markt auch genehmigt.

20. Parken

Das Parken der Fahrzeuge im Marktbereich und den angrenzenden Straßen (insbesondere in der Brauhausstraße) ist nicht gestattet. Die Anlieferung der Waren ist nur innerhalb der festgesetzten Liefer- und Ladezeiten möglich (nach Marktende bis 1 Std. vor Marktbeginn). Die Standbetreiber haben ihre Lieferanten entsprechend zu informieren und haften für Verstöße ihrer eigenen Lieferanten.

Parkplätze:

Schützenplatz, Parkpalette Langensalzaplatz, Parkhaus Nordwall, 2 x Parkhaus Südwall, Tiefgarage Congress Union Celle, Sondertarife für Langzeitparker sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

21. Datenspeicherung

Durch die Anmeldung zu der Veranstaltung willigen die Teilnehmer ein, dass persönliche Daten (Vor- und Nachname, postalische Adresse, Telefonnummer und primäres Waren-/ Dienstleistungsangebot) unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO und des Telekommunikations Datenschutzgesetzes gespeichert werden. Die Daten werden nur für Zwecke der Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung sowie für Informationen im Zusammenhang mit dem Thema der Veranstaltung verwendet. Mit der Anmeldung willigen die Aussteller ausdrücklich in die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken ein. Es findet keine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte zu Werbezwecken statt. Die Aussteller können der Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und/oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten gegenüber dem Veranstalter jederzeit schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Wenn Sie Fragen bzgl. der Datenspeicherung haben, wenden Sie sich bitte an: datenschutzbeauftragter@celle.de

22. Erstellung von Fotografien und Filmaufnahmen

Die Aussteller erklären sich mit ihrer Bewerbung zu der Veranstaltung damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefertigten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews der Teilnehmenden vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung zu Werbezwecken beziehungsweise Werbemaßnahmen des Veranstalters durch Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Bücher, Plakate, fotomechanische Vervielfältigungen und Internet veröffentlicht, vervielfältigt und bearbeitet werden.

Celle, 25.01.2024

gez. BgA Weihnachtsmarkt der Stadt Celle